

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
A-1031 Wien

Rechtsabteilung
Mag. Ingomar Marwieser

Per E-Mail: begutachtungen@bmg.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Datum **Mittwoch, 29. Mai 2013**
Kontakt **Mag.^a Gundula Czak**
Telefon, Fax **+43 50 504 – 28648, – 67 28648**
E-Mail **gundula.czak@tilak.at**
GZ **16/24-158**
Betreff **Begutachtungsverfahren
Gesundheitsberuferegister-Gesetz – GBRegG,
BMG-92250/0100-III/A/2/2012 vom 22. April 2013**

n:\rechtsabteilung\m\g\schreiben\16_24-158_gbregg_stellungnahme_2013-05-29_1.docx

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zur Errichtung eines Berufsregisters auch für alle nichtärztlichen Gesundheitsberufe wird grundsätzlich befürwortet. Die Registrierung der Gesundheitsberufe ist ein unverzichtbarer Schritt für

- die Planung und Steuerung der Gesundheitsberufe sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht;
- die Fokussierung auf die Versorgungsrelevanz der Gesundheitsberufe als Leistungserbringer;
- den Abbau der Hierarchisierung der Gesundheitsberufe;
- die zukunftsorientierten gesundheitsbildungspolitischen Strukturen und Maßnahmen;
- die Umsetzung der Gesundheitsziele der Gesundheitsreform (z.B. integrative Versorgung, Stärkung der Primärversorgung, Förderung der multiprofessionellen Versorgung);
- die Qualitätssicherung im Gesundheitswesen und damit einhergehend den bestmöglichen Patientenschutz.

Zu § 4: Führung des Gesundheitsberuferegisters

Die Kompetenz und Unabhängigkeit der mit der Führung des Gesundheitsregisters beauftragten Institution wird als wesentliche Voraussetzung für eine zukunftsorientierte Erfüllung der oben genannten Aufgaben/Ziele und Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern angesehen.

Die Führung des Gesundheitsberuferegisters sollte durch eine unabhängige, überparteiliche Institution erfolgen, die auf eine langjährige Kompetenz für diesen Aufgabenbereich zurückgreifen kann und alle, sowohl selbstständigen als auch unselbstständigen, Angehörigen der Gesundheitsberufe vertritt.

Gemäß § 1 AKG sind die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte berufen, die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu vertreten und zu fördern. Somit ist auch eine Übertragung von staatlichen Aufgaben gemäß § 8 AKG vor dem Hintergrund der allgemeinen Zieldefinition zu beurteilen. Eine Übertragung der Aufgaben zur Führung eines Gesundheitsberuferegisters an die Bundesarbeitskammer, indem auch Informationen und Daten über freiberufliche Angehörige von Gesundheitsberufen erfasst werden, würde der gesetzlichen Zielsetzung des AKG widersprechen.

Weder die Bundesarbeitskammer noch die Arbeiterkammern verfügen über die entsprechende umfangreiche fachliche Expertise, um den gesetzlich geforderten Aufgaben, wie vorstehend beispielhaft aufgezählt, gerecht zu werden. Insbesondere der Umstand, dass die Bundesarbeitskammer als auch die Arbeiterkammern keine unabhängigen Institutionen, sondern Interessensvertretungen für Arbeiter und Angestellte, nicht jedoch für selbstständige Erwerbstätige sind, erscheint problematisch. Untermauert werden diese Bedenken durch das veröffentlichte Flugblatt der Arbeiterkammer Wien, in welchem ein kostenloser Service der Registrierung nur für Arbeiterkammer-Mitglieder vorgesehen ist. Diese Ungleichbehandlung erscheint rechtlich gleichheitswidrig und sachlich nicht gerechtfertigt zu sein, weshalb eine Beauftragung der Bundesarbeitskammer jedenfalls abgelehnt wird.

Auch fehlt der Bundesarbeitskammer und den Arbeiterkammern die entsprechende Fachkompetenz im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheitsbildungsbereich, speziell im tertiären Bildungssektor, weshalb jedenfalls eine Institution, die mit der Komplexität des Bereiches vertraut ist, mit der Führung des Registers beauftragt werden soll.

Es wird daher vorgeschlagen, die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) mit der Führung des Gesundheitsberuferegisters zu betrauen, wie dies schon im Regierungsabkommen 2006 vorgesehen war.

Zu § 10 Informationsrechte:

Die vorgesehene Regelung, wonach Gerichte verpflichtet werden sollen, die Registerstelle von der Beendigung eines Hauptverfahrens nach der Strafprozessordnung sowie über die Bestellung eines Sachwalters für in das Gesundheitsberuferegister eingetragene Berufsangehörige zu verständigen und ihr eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils bzw. Beschlusses zu übersenden, erscheint überschießend. Die Kompetenz zur Entziehung der Berufsberechtigung der eingetragenen Berufsangehörigen verbleibt (weiterhin) bei den Bezirksverwaltungsbehörden. Es besteht daher keine sachliche Notwendigkeit für eine solche Regelung.

Zu § 12 Meldungen:

Es ist grundsätzlich vorgesehen, dass die Berufsangehörigen die Eintragung (und Reregistrierung) unter Vorlage der erforderlichen Nachweise (selbst) zu beantragen haben und die Meldepflichten eine Berufspflicht darstellen. Die in § 12 GBRegG vorgesehene Verpflichtung zur Übermittlung von Daten im Zuge der Meldungen an die Sozialversicherung (Vor- und Familienname, gegebenenfalls Geburtsname, akademischer Grad, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort Staatsangehörigkeit, Hauptwohnsitz) stellt – sofern der Hauptverband der Sozialversicherungs-Träger in den Datensätzen dafür auch wirklich Sorge trägt – keinen

nennenswerten Mehraufwand im laufenden Betrieb dar, sofern im Bedarfsfalle die ELDA-Schnittstelle entsprechend angepasst wird.

Im § 26 GBRegG ist eine Bestandsmeldung (Vor- und Familienname, gegebenenfalls Geburtsname, akad. Grad, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort Staatsangehörigkeit, Hauptwohnsitz) der Dienstgeber zum 31.05.2015 aller am 01.01.2015 beschäftigten Personen gemäß MTD-G bzw. GuKG vorgesehen. Die dabei im § 26 GBRegG gewählte Formulierung „Die Dienstgeber/innen können die im § 12 genannten Daten zum 31.5.2015 mittels elektronischer Datenfernübertragung ...melden“ ist unglücklich gewählt. Irrtümlich könnte daraus nämlich geschlossen werden, dass sich der Konjunktiv lediglich auf die Form der Meldung (mittels elektronischer Datenfernübertragung) bezieht, was aber wieder i.V.m. § 41 ASVG unschlüssig ist, da § 41 ASVG ja vorsieht, dass die Meldungen nach § 33 Abs. 1 und 2 ASVG sowie nach § 34 Abs. 1 ASVG mittels elektronischer Datenfernübertragung in den vom HV der SV-Träger festgelegten einheitlichen Datensätzen (§ 31 Abs. 4 Z 6 ASVG) zu erstatten sind.

Unabhängig davon, ob eine Verpflichtung der Dienstgeber/innen zur Bestandsmeldung zum 31.05.2015 überhaupt besteht oder nicht, stellt die Bestandsmeldung (sofern seitens des Hauptverbandes der Sozialversicherungs-Träger die erforderlichen Adaptionen der Datensätze vorgenommen werden) nach Adaption der Schnittstelle vermutlich bis auf ein Datenfeld (nämlich den Geburtsort) kein Problem dar. Dieses eine Datenfeld ist allerdings sehr wohl problematisch, da für den überwiegenden Teil der beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Geburtsorte nicht erfasst sind. Die Erfassung erfolgt erst seit einigen Jahren, sodass speziell für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die schon länger im Unternehmen sind, diese Information nicht auswertbar vorhanden ist. Eine Nacherfassung der Geburtsorte für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wäre angesichts der großen Anzahl der Fälle mit einem unzumutbaren, ganz erheblichen Personalaufwand (manuelles Heraussuchen der Geburtsurkunde aus dem Personalakt, Nacherfassung im SAP-HR) verbunden.

Nachdem die Berufsangehörigen – unabhängig von der Meldung der Dienstgeber – aber auch noch zur Vorlage von Nachweisen verpflichtet sind, könnten die Geburtsorte genauso gut und ohne nennenswerten Zusatzaufwand durch die Registrierungsstelle im Zuge des Eintragungsverfahrens direkt vom Antragsteller in Erfahrung gebracht werden.

Zu § 13 Registrierungsbeirat:

Bei der Zusammensetzung des Registrierungsbeirates fällt auf, dass Institutionen, welche unmittelbar betroffen sind oder über eine maßgebliche Kompetenz im gesundheits- bzw. bildungspolitischen Bereich verfügen, nicht vertreten sind. Es fehlen Vertreter folgender Einrichtungen:

- die Träger/Arbeitgeber bzw. Leistungsanbieter;
- die Bildungsanbieter und das Wissenschaftsministerium (Fachhochschulen, Universitäten);
- die freiberuflich Tätigen.

In Ermangelung der notwendigen Kompetenz im gesundheits- bzw. bildungspolitischen Bereich sind der Österreichische Gewerkschaftsbund, die Wirtschaftskammer und die Arbeiterkammer als ungeeignete Mitglieder anzusehen, weshalb diese nicht im Registrierungsbeirat vertreten sein sollten.

Zu § 14 Aufgaben des Registrierungsbeirats:

Zu Z. 2:

Es ist eine einhellige Befürwortung der geplanten Nichtregistrierung, der Versagung der Registrierung oder der Versagung der beantragten Datenänderung im Gesundheitsberuferegister vorgesehen.

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, wird eine Registrierung zu erfolgen haben. In § 16 Abs. 2 Z. 1 - 7 GBRegG wird dazu taxativ aufgeführt, welche Nachweise dem Antrag beizufügen sind. Erfüllen Antragsteller die vorliegenden Voraussetzungen bzw. werden die geforderten Nachweise beigelegt, hat eine Registrierung somit zu erfolgen. Es ist nur denkbar, dass eine Nichtregistrierung oder Versagung der Registrierung erfolgt, weil die in §16 Abs. 2 Z. 2 GBRegG geforderten Nachweise vom Antragsteller nicht bzw. nicht vollständig beigebracht werden. Eine weitergehende, auch inhaltliche Würdigung beigebrachter Nachweise kommt dem Registrierungsbeirat nicht zu. § 14 Z. 2 GBRegG sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu Z. 4:

Gemäß § 14 Z. 4 GBRegG soll dem Registrierungsbeirat die Festlegung von Standards für die Anerkennung von Fortbildungen für die Reregistrierung gemäß § 19 zukommen. Die Festlegung von Standards für die Anerkennung von Fortbildungen sollte demgegenüber in der jeweiligen berufsrechtlichen Vorschrift verankert sowie gegebenenfalls im Verordnungswege näher konkretisiert und § 14 Z. 4 GBRegG ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 19 Registrierung

In § 19 Abs. 3 GBRegG wird festgelegt, dass eine Reregistrierung nicht erfolgt, wenn die Fortbildungspflicht nicht erfüllt wird. Es sollte demgegenüber die schon nach den jeweiligen berufsrechtlichen Vorschriften für den (gänzlichen) Entzug der Berechtigung zuständige Behörde auch die Aufgabe zum (vorübergehenden) Entzug der Berechtigung zur Berufsausübung mangels Erfüllung der Fortbildungspflicht übertragen und § 19 Abs. 3 GBRegG ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 20 Berufsausweis:

Ein Berufsausweis kann von Personen, die dem MTD-Gesetz oder dem GuKG unterliegen, nach der jeweiligen berufsrechtlichen Vorschrift auf Antrag angefordert werden. Es gibt daher keine Notwendigkeit, dass ein Berufsausweis zusätzlich auch von der Registrierungsstelle ausgestellt wird. Vielmehr sollte von der Registrierungsstelle der Umstand der Registrierung bestätigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Ingomar Marwieser